

59. Persönliche Haftung eines Polizeioffiziers, der auf Anweisung der sog. Kapp-Regierung widerrechtlich einen Kraftwagen beschlagnahmt hat.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 14. November 1921 i. S. Fr. (Kl.) w. S. (Bekl.). VI 198/21.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Während des Kapp-Putsches fuhr der Kläger am 15. März 1920 mit seinem Kraftwagen, der von seinem Fahrer gelenkt wurde, in Berlin die Linden entlang. Der Wagen wurde durch zwei blaue Schutzleute angehalten und nach dem Reichskanzlerpalais geleitet, wo eine Wache untergebracht war. Dort stellte der Beklagte „als Polizeioffizier der Reichskanzlei“ eine Bescheinigung aus, daß der Wagen für die Zwecke der Reichskanzlei vom 15. März 1920 bis . . . beschlagnahmt worden sei. Er bestimmte dabei, daß und welche Strecken der Wagen sofort noch am 15. März zu fahren habe, daß er aber für die Nacht immer nach Hause zurückkehren könne, morgens jedoch bei der Reichskanzlei wieder vorzufahren habe, um Näheres über seine Verwendung zu erfahren. Der Wagen machte die für den 15. März vorgeschriebenen Fahrten, kehrte für die Nacht heim und fuhr am nächsten Morgen wieder bei der Reichskanzlei vor. Der Kläger behauptet, daß der Wagen auch am 16. und 17. März Fahrten für die Reichskanzlei in Auftrage des Beklagten gemacht habe. Er verlangt für die Abnutzung und Beschädigung des Wagens Ersatz in Höhe von 27220 M.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Kammergericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit der Kraftwagen am 15. März 1920 für Zwecke der Reichskanzlei benutzt worden ist.

Gegen dieses Urteil haben beide Teile Revision eingelegt. Der Beklagte beantragt, das klagenabweisende Urteil des Landgerichts wieder herzustellen, der Kläger beantragt dagegen, im vollen Umfange seinem Klagenantrage stattzugeben.

Das Reichsgericht wies die Revision des Beklagten zurück und gab der Revision des Klägers statt, aus folgenden

Gründen:

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Rechte der Reichs-

regierung sich am 15. März 1920 verfassungswidrig in den Händen der sogenannten Kapp-Regierung befunden haben; aber die Kapp-Regierung könne als rechtmäßige Regierung nicht angesehen werden, ihre Gewalt sei bei der Dauer von nur wenigen Tagen zeitlich viel zu beschränkt, auch örtlich längst nicht genug ausgedehnt gewesen.

Diese rechtliche Beurteilung ist bedenkenfrei. Die Kapp-Regierung hat sich nicht bis zur verfassungsmäßigen Macht und Anerkennung durchsetzen können. Die Revision sagt selbst, sie habe die Leitung der Staatsgeschäfte erst „in die Hand nehmen wollen“. Dies ist ihr nicht gelungen. Die örtlich beschränkt gebliebene Umsturzbewegung ist, ehe diese Absicht erreicht wurde, schon nach einigen Tagen zusammengebrochen. Die tatsächliche Gewalt, die die Leiter der Bewegung unter dem Titel einer Regierung ausübten, reichte über den Versuch, sich der Amtsgeschäfte der maßgeblichen Ministerien zu bemächtigen, nicht hinaus, auch wenn sie nach außen hin und unter sich die Stellen der Reichskanzlei und der Ministerien zu besetzen unternommen haben. Der Revision ist entgegenzuhalten, daß die Beamtenschaft, auch wenn die bisherigen Regierungsmitglieder geflohen waren, den Leitern des Umsturzes keine Gefolgschaft geleistet hat. Wenn auch die Leiter des Kapp-Unternehmens in dem Bezirke von Berlin die bestehende Reichsregierung an der Ausübung der Staatsgeschäfte für einige Zeit verhindert haben, so können doch die dazu getroffenen Gewaltmaßnahmen in keiner Weise als eine „Reichsregierung“ bezeichnet werden, die in der Beamtenschaft und in weiteren Volkskreisen Anerkennung und Stütze gefunden hat. Daher konnte das Berufungsgericht mit Recht in der auf den Umsturz der wirklichen Reichsregierung gerichteten Gewalt nur eine verfassungswidrige Unmaßung der Rechte dieser Reichsregierung erblicken und dem ganzen Umsturzunternehmen durchweg die Bedeutung einer rechtmäßigen Regierung absprechen. Gegenüber diesen Ausführungen versagen sämtliche Revisionsrügen des Beklagten, die dahin gehen, daß er befugt und verpflichtet gewesen sei, den Weisungen der von den Anhängern Kapps in Form tatsächlicher Gewalt im Bereiche von Berlin ausgeübten „Regierung“ nachzukommen, und daß der Kraftwagen des Klägers auf Weisung des „Polizeipräsidiums“ zu militärischen Zwecken angefordert worden und dies durch die „staatliche Polizei“ auszuführen gewesen sei. Denn auch alle von der sogenannten Kapp-Regierung zum gewaltsamen Umsturze der verfassungsmäßigen Regierung veranlaßten Maßnahmen können in keiner Weise als Akte und Ausfluß einer auf Grund und im Rahmen gesetzmäßig ausgeübten Polizeigewalt anerkannt werden.

Aber der Beklagte kann sich auch nicht auf seinen guten Glauben und seine Gehorsamspflicht berufen. Denn das Berufungsgericht hält ihm in rechtlich unanfechtbarer Weise vor, daß er seinen militärischen

Vorgesetzten keinen Gehorsam habe leisten dürfen. Ihm sei bei der ganzen Art des Kapp-Unternehmens bekannt gewesen, daß sie sich außerhalb der Verfassung gestellt hatten; er habe gewußt, daß er zum Gehorsam nicht verpflichtet war und sei sich auch bewußt gewesen, daß er durch seine Anweisung vom 15. März 1920 dazu beitrug, das Eigentum des Klägers zu verletzen. Demgegenüber ist es ein vergeblicher Versuch des Beklagten, wenn er gleichwohl auf seine Gehorsamspflicht hinweist, um sich seiner Schadensersatzpflicht aus § 823 BGB. zu entziehen und jeglichen Vorwurf eines Verschuldens abzulehnen. Er kann sich insbesondere auch nicht auf das preussische Gesetz vom 11. Mai 1842 (GS. S. 192) berufen, da die Beschlagnahme lediglich ein ungesetzlicher Gewaltakt war, dessen Durchführung in keiner Weise auf eine „polizeiliche Verfügung“ im Sinne jenes Gesetzes zurückgeführt werden kann.

Die Revision des Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

2. Dagegen kann der Revision des Klägers der Erfolg nicht versagt werden. Das Berufungsgericht spricht dem Kläger für den 16. und 17. März 1920 jedweden Schadensersatzanspruch ab, weil er selber die Schuld trage, wenn der Wagen auch in diesen Tagen für die Zwecke der Reichskanzlei benutzt worden sei. Der Wagen sei ihm in der Nacht zum 16. März wieder zur Verfügung gestellt worden; er hätte ihn nicht wieder zur Reichskanzlei fahren lassen sollen. Die Reichskanzlei habe sich in Händen einer „Regierung“ befunden, der niemand Gehorsam schuldet. Der Kläger habe gar keinen Gehorsam leisten dürfen und sei auch bei Weigerung des Gehorsams keine Gefahr gelaufen.

Welche gesetzliche Vorschrift diesen Ausführungen zugrunde gelegt worden ist, läßt das Berufungsgericht ungesagt. In Frage kann aber nur der § 254 BGB. kommen. Bei Anwendung dieser Vorschrift muß davon ausgegangen werden, daß der Beklagte dadurch, daß er den Wagen am 15. März widerrechtlich zeitlich unbegrenzt beschlagnahmt und dem Kraftwagenführer befohlen hat, sich an den folgenden Tagen morgens wieder in der Reichskanzlei zu melden, zunächst durch sein Verschulden es verursacht hat, wenn der Wagen am 16. und 17. März benutzt worden ist. Unter diesem Gesichtspunkte war sodann zu prüfen, ob der Kläger dadurch, daß er den Wagen am 16. und 17. März, wie ihm und dem Führer des Wagens aufgegeben war, wieder zur Verfügung gestellt hat, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der widerrechtlichen Beschlagnahme und der Benutzung des Wagens an diesen beiden Tagen völlig aufgehoben hat. Es war weiter zu untersuchen, ob dem Kläger dieses der Beschlagnahme entsprechende Verhalten als ein Verschulden zur Last fällt, das nach

§ 254 BGB. bei der Bemessung der Schadenersatzpflicht des Beklagten mildernd zu berücksichtigen ist. Es genügt daher nicht, wenn das Berufungsgericht bloß sagt, der Kläger trage selber die Schuld, wenn sein Wagen auch am 16. und 17. März benützt worden ist. Es nimmt also an, der Kläger hätte unterlassen sollen, den Wagen auch am 16. und 17. März zur Verfügung zu stellen, er hätte durch diese Unterlassung den Schaden abwenden können. Die Revision bemerkt dazu, ein etwaiges in dieser Unterlassung zu findendes schuldhaftes Verhalten des Klägers könne gegenüber der bewußt widerrechtlichen Beschlagnahme in keiner Weise als die vorwiegende Verursachung angesehen werden. Die Revision bestreitet aber auch, daß der Kläger überhaupt schuldhaft gehandelt habe, wenn er auf die Drohungen des Beklagten gegen den Kraftwagenführer den Anordnungen nachkam, um nicht den Wagenführer oder auch sich selbst in Gefahr zu bringen. Möge auch die sogenannte Rapp-Regierung auf schwachen Füßen gestanden haben, so hätten doch die mit Waffen ausgerüsteten Kapleute gleichwohl noch Berlin in Schrecken gehalten.

Somit erscheint die Frage, ob der Kläger die Beschädigung seines Wagens am 16. und 17. März wirklich allein verursacht oder doch wegen eines überwiegenden mitwirkenden Verschuldens selber im vollen Umfange zu tragen hat, nicht frei von Rechtsirrtum beurteilt. Daher war das Berufungsurteil insoweit, als dem Kläger jeder Schadenersatzanspruch für den 16. und 17. März abgesprochen ist, aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.